

II-4747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2339 7J

1982 -12- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Mock  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Inneres  
betreffend die Ermittlung des richtigen Volkszählungsergebnisses

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1982 die Kundmachung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes über die Bürgerzahlen und die Kundmachung des Bundesministers für Inneres über die auf jeden Wahlkreis entfallenden Nationalratsmandate als gesetzwidrig aufgehoben.

Das Höchstgericht hat auf die in Ihrem Verantwortungsbereich zu erfüllende Pflicht verwiesen, das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch wie möglich zu ermitteln und kundzumachen. Dabei ging der Gerichtshof von der Erwartung aus, daß das Österreichische Statistische Zentralamt, das auch hier dem Raschheitsgebot des Volkszählungsgesetzes zu entsprechen hat, nach Lage der Dinge imstande sein wird, die nunmehr erforderliche Ergänzung der Auswertung des Zählungsmaterials ehestens abzuschließen.

Es soll damit ermöglicht werden, daß die nächste Wahl zum Nationalrat weder auf der Basis des gesetzwidrigen bisherigen Ergebnisses der Volkszählung 1981 noch auf der Grundlage des überholten Ergebnisses der Volkszählung 1971 stattfindet, sondern die Durchführung dieser Wahl auf dem Boden eines rechtmäßig ermittelten und dem aktuellen Bevölkerungsstand gerecht werdenden endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 1981 gesichert ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Feststellung getroffen, daß die dem Statistischen Zentralamt obliegende Zuordnung der Bürger im Berichtigungsverfahren in aller Regel bereits auf dem Boden sowohl der Reklamation als auch der im Anhörungsverfahren eingeholten Äußerung der betroffenen Gemeinde möglich sein wird.

-2-

Dazu ist es nach der Auffassung des Gerichtshofes - angesichts der gebotenen Beschleunigung und Vereinfachung des Zählvorganges - unumgänglich, daß das Statistische Zentralamt der betroffenen Gemeinde im Annäherungsverfahren unter Setzung einer Äußerungsfrist die Gründe der Reklamation samt allfälligen Unterlagen eröffnet, um so alle Voraussetzungen für eine sachbezogene Stellungnahme zu schaffen, der ihrerseits wieder sogleich allenfalls nötige Unterlagen beizuschließen wären. Wird auf diese Weise verfahren, kann das Statistische Zentralamt schon mit Abschluß der Anhörungsprozedur im allgemeinen eine etwaige Unterlassung der abverlangten Äußerung entsprechend würdigen bzw. bereits über alle notwendigen Entscheidungsgrundlagen verfügen, ohne daß es zusätzlicher zeitraubender Erhebungen bedarf.

Sie, Herr Bundesminister, haben öffentlich erklärt, daß Sie alles tun werden, um dem im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zum Ausdruck kommenden Verfassungsauftrag gerecht zu werden.

Der Wiener Finanzstadtrat Mayr hat jedoch angekündigt, das Land Wien werde hinsichtlich jedes einzelnen Bürgers eine zeitraubende Prozedur veranlassen, so daß möglicherweise auf Grund des überholten Volkszählungsergebnisses 1971 gewählt werden müßte. Diese Ankündigung verstößt krass gegen die vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten Grundsätze und wird daher unbeachtlich bleiben müssen.

Vielmehr wird das Statistische Zentralamt nunmehr in den von der Gemeinde Wien reklamierten Fällen, wo dies noch nicht geschehen ist, unter Setzung einer möglichst kurzen Frist die Äußerung der gegenbeteiligten Gemeinden einzuholen und dann die endgültige Zuweisungsentscheidung zu treffen haben, die nicht in einem Verwaltungsverfahren ergeht und nicht gesondert anfechtbar ist.

-3-

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte stellen die Gefertigten an den Herrn Bundesminister für Inneres die

#### A N F R A G E

1. Welche Schritte haben Sie in Erfüllung des Verfassungsauftrages, das endgültige Ergebnis der Volkszählung so rasch als möglich zu ermitteln, angesichts der im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zutage getretenen Verfahrensverstöße des Österr. Statistischen Zentralamtes schon bisher unternommen?
2. Welche Schritte haben Sie und das Zentralamt nach Verkündung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unternommen, um die darin enthaltenen Aufträge zu erfüllen und den der Rechtsanschauung des Höchstgerichtes entsprechenden Zustand so rasch als möglich herzustellen?
3. Sind Sie bereit, "grenzüberschreitende" Reklamationen, also solche, in denen die Gemeinden, zwischen denen ein Konflikt über die Zuordnung eines Bürgers besteht, in verschiedenen Bundesländern gelegen sind, vorzuziehen und rascher erledigen zu lassen?
4. Wann werden in den von der Gemeinde Wien reklamierten Fällen, in denen die Anhörung der gegenbeteiligten Gemeinde noch nicht erfolgt ist, die Vorhalte an die gegenbeteiligten Gemeinden versendet werden?
5. Bis zu welchem Tag wird die Äußerungsfrist dauern, die den gegenbeteiligten Gemeinden zu setzen ist?

-4-

6. Haben Sie personelle Vorkehrungen getroffen, damit die dem Zentralamt nach Einlangen der Gegenäußerungen obliegenden Zuweisungsakte und deren Auswertung so rechtzeitig erfolgen, daß die Kundmachung der Bürgerzahlen und in der Folge die Kundmachung der Mandatsverteilung noch rechtzeitig für die bevorstehende Nationalratswahl durchgeführt werden können?
7. Werden Sie Kundmachung über die Mandatsverteilung rechtzeitig erlassen?